

Hansestadt Bremisches Hafenamts – Bezirk Bremerhaven
Postfach 10 04 69, 27504 Bremerhaven

Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
Brückenstraße 25

27568 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Brandt

Zimmer 220

T (04 71) 5 96 13 145

F (04 71) 5 96 13 199

E-mail

manfred.brandt@hbh-brhv.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

852-712-03/130

Bremerhaven, 27.09.1998

Einleiterlaubnis Nr.: 130/1998

1. Der Lloyd Werft Bremerhaven wird gemäß §§ 3 und 10 in Verbindung mit §§ 7 und 12 (2) des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) - unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter - unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Erlaubnis erteilt:
 - 1.1 Wasser aus dem Überseehafen in einer Menge bis zu 285.000 m³ pro Jahr zu Kühlzwecken zu entnehmen und nach Gebrauch als
 - 1.2 Kühlwasser in einer Menge von 285.000 m³/a
 - und
 - 1.3 Niederschlagswasser
 - a) von befestigten Flächen
 - b) aus den Docks (Kaiserdock I, Kaiserdock II und Schwimmdock III)
 - sowie
 - 1.4 während des Dockbetriebes aus den Kaiserdocks I + II und des Schwimmdocks III Waschwasser aus Produktionsvorgängen und Kühlwasser der Schiffe,
 - 1.5 Leckwasser des technischen Dockbetriebes und
 - 1.6 Ballastwasser, Füllwasser und Dockballastwasserin den Überseehafen einzuleiten.

...

2. Pläne und Unterlagen

Die bis zum 15.12.1999 der Wasserbehörde zu übergebenden Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

- 2.1 Übersichtskarte M 1 : 25.000
- 2.2 Lageplan Niederschlagswasserentwässerung (befestigte Flächen), Karte M 1 : 500 mit Kennzeichnung der Probenahmestellen und Eintragung der Rechts- und Hochwerte der Einleitungsstellen
- 2.3 Betriebsbeschreibung mit Anlagenschemata des Dockbetriebs mit Probenahmestellenübersicht
- 2.4 Maßnahmen bei Betriebsstörungen bzw. Unfällen mit wassergefährdenden Substanzen
- 2.5 Wasserfließschemata (Betriebsanlagen)
- 2.6 Unterlagen über Einleitungsstellen von Kühlwasser sowie der Einleitungen aus dem Dockbetrieb (Nummern der topographischen Karten M 1 : 2.500, Rechts- und Hochwerte. Nummern der Probenahme- bzw. Einleitungsstellen)
- 2.7 Die Probenahmestellen müssen sich an den Einleitstellen befinden

3. Benutzungsbedingungen

3.1 Abwasser aus dem Dockbetrieb

- 3.1.1 Die Erlaubnisinhaberin hat der Wasserbehörde bis zum 15.12.1999 einen verbindlichen Stufenplan einschließlich Planunterlagen zu übergeben, aus dem hervorgeht, in welchem zeitlichen Rahmen die Docks so umgebaut werden, um das durch die Betriebsvorgänge wie Waschen, Strahlen und Applizieren verunreinigte Niederschlagswasser zu fassen und zu reinigen.
- 3.1.2 Im Abwasser der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW
1533 CSB	"	150 mg/l
1441 abfiltrierbare Stoffe	"	10 mg/l
1544 Mineralöl-KW	"	5 mg/l
2080 AOX	"	0,5 mg/l

...

Ein festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN Vorschriften bzw. die Analysemethoden der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) zugrunde zu legen.

- 3.1.3 Nach Umrüstung der jeweiligen Docks darf Wasser, das von dem im Dock liegenden Schiff anfällt (z. B. Ballastwasser des Schiffes, daß bei Bedarf des Dockvorganges eingeleitet werden muß), nur eingeleitet werden, wenn sichergestellt ist, daß mit ihm keine Schadstoffe eingeleitet werden.

3.2 Kühlwasser

- 3.2.1 Das einzuleitende Kühlwasser darf im Jahresmittel folgenden Temperaturwert nicht überschreiten: Temperatur 28° C**

- 3.2.2 Die Auswärmspanne darf 10 K nicht überschreiten.

3.3 Leckwasser des technischen Dockbetriebes, Ballast-, Füll- und Dockballastwasser

- 3.3.1 Die unter Pkt. 3.3 genannten Abwässer dürfen nur in das Hafengewässer geleitet werden, wenn sichergestellt ist, daß diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

4. Auflagen

- 4.1 Der Zusatz mikrobiozider Wirkstoffe in das Kühlwasser ist nicht erlaubt.**

- 4.2 Die Einleitungsstellen sind so zu unterhalten, daß sie sich zu jeder Zeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

- 4.3 Besteht die Gefahr, daß wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat die Erlaubnisinhaberin dafür Sorge zu tragen, daß ein Abfluß dieser Stoffe verhindert wird.

- 4.4 Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem hat die Erlaubnisinhaberin unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.

- 4.5 Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.6 Die Erlaubnisinhaberin hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Abfluß von Feststoffen verhindert wird.
- 4.7 Die Erlaubnisinhaberin hat in Eigenüberwachung das in das Gewässer eingeleitete Niederschlagswasser der Flächen gemäß Pkt. 1.3.a zu untersuchen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.
- 4.8 Strahlgut und abgestrahltes Material aus dem Dock dürfen nicht in die Hafenbecken abgegeben werden.

5. Hinweise

- 5.1 Falls zu erkennen ist, daß die genannten Temperaturwerte nicht eingehalten werden können, behält sich die Wasserbehörde vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen.
- 5.2 Bei der Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser gemäß Pkt. 1.3a behält sich die Wasserbehörde vor, weitergehende Abwasserreinigungsmaßnahmen zu fordern.
- 5.3 Es dürfen nur die unter Pkt. 1 genannten Abwässer eingeleitet werden.
- 5.4 Der Dockbetrieb beginnt mit der Trockenstellung des Schiffes und der Begehbarkeit des Dockbodens und endet mit der Flutung des Docks.
- 5.5 Unter Leckwasser aus dem Dockbetrieb gemäß Pkt. 1.5 ist z. B. Leckagewasser der Docktore, Dockballastwasser und Feuerlöschwasser während des Winterbetriebes zu verstehen.
- 5.6 Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung werden jeweils die geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Abwasserverordnung zugrunde gelegt.
- 5.7.1 Die Probenentnahmestellen müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.

- 5.8 Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu - insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund § 7 BrWG zu treffen sind - das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.9 Die Kosten der Überwachung hat gemäß § 64 BrWG die Erlaubnisinhaberin zu tragen.
- 5.10 Änderungen der erlaubten Art der Einleitung sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind der Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 5.11. Bei der Nutzung von Hafenwasser ist bei Einleitung dessen Vorbelastung zu Gunsten der Erlaubnisinhaberin zu berücksichtigen.
- 5.12 Die Kanalisation darf nicht die Funktion einer Auffangvorrichtung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen übernehmen. Insbesondere für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist ein Rückhaltevolumen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-VAwS) vom 04.04.1995, Brem.GBl. S. 251, vorzusehen.

6. Begründung

Gemäß § 3 BrWG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser aus dem Dockbetrieb, kann mit wassergefährdenden Stoffen belastet sein. Augenblicklich wird dieses Abwasser ohne Reinigung in die Hafenbecken eingeleitet. Diese Ableitung entspricht nicht dem Stand der Technik.

7. Widerruf

Alle bisherigen Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser und Kühlwasser aus dem Bereich des Werftgeländes in das Hafengebiet werden hiermit widerrufen. An ihre Stelle tritt die vorliegende Erlaubnis.

8. Rechtsgrundlagen

- Bremisches Wassergesetz (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65, 158-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 325),

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hansestadt Bremischen Hafenamts - Bezirk Bremerhaven -, Wasserbehörde, Postfach 10 04 69, 27504 Bremerhaven, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form beim Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, eingelegt wird.

Bremerhaven, den

Im Auftrag

Bartels

**Hansestadt Bremisches Hafenam
Bezirk Bremerhaven
- Wasserbehörde -**



Hansestadt Bremisches Hafenam – Bezirk Bremerhaven
Postfach 10 04 69, 27504 Bremerhaven

Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
Brückenstraße 25

27568 Bremerhaven

Auskunft erteilt

Herr Brandt

Zimmer 220

T (04 71) 5 96 13 145

F (04 71) 5 96 13 199

E-mail

manfred.brandt@hbh-brhv.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

852-712-03/130

Bremerhaven, 14.02.1999

Nachtrag zur Einleiterlaubnis Nr. 130/1998 vom 27.09.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Punkt 3.1.1 der erteilten wasserbehördlichen Einleiterlaubnis Nr. 130/1998 vom 27.09.1999 forderten wir Sie auf, der Wasserbehörde bis zum 15.12.1999 einen verbindlichen Stufenplan zu übergeben, aus dem hervorgeht, in welchem zeitlichen Rahmen Ihre Docks so umgebaut werden, um das durch die Betriebsvorgänge wie Waschen, Strahlen und Applizieren verunreinigte Niederschlagswasser zu fassen und zu reinigen ist.

Ihre am 08.12.1999 bei der Wasserbehörde eingereichten Planungsunterlagen mit der von Ihnen genannten zeitlichen Rahmensetzung

- Umbau des ersten Docks (Schwimmdock III) bis Ende August des Jahres 2000,
- Umbau des zweiten Docks (Trockendock KD II) bis Ende Juni des Jahres 2001,
- Umbau des dritten Docks (Trockendock KD I) bis Ende Juni des Jahres 2002,

wurden von der Wasserbehörde überprüft und werden Ersatzweise für den Punkt 3.1.1 der erteilten wasserbehördlichen Einleiterlaubnis Nr. 130/1998 vom 27.09.1999 als Nachtrag zur o.a. Erlaubnis berücksichtigt.

Es ergeht hierzu kein weiterer gesonderter Bescheid.

...

Begründung

Gemäß § 3 BrWG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser aus dem Dockbetrieb, kann mit wassergefährdenden Stoffen belastet sein. Augenblicklich wird dieses Abwasser ohne Reinigung in die Hafenbecken eingeleitet. Diese Ableitung entspricht nicht dem Stand der Technik.

Unter Punkt 3.1.1 der erteilten wasserbehördlichen Einleiterlaubnis Nr. 130/1998 vom 27.09.1999 forderte die Wasserbehörde bis zum 15.12.1999 einen verbindlichen Stufenplan zur Umrüstung der Dockanlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hansestadt Bremischen Hafenamts - Bezirk Bremerhaven -, Wasserbehörde, Postfach 10 04 69, 27504 Bremerhaven, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form beim Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, eingelegt wird.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bartels